

1976	Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1976	Nr. 95
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse 7849-2-2-1	2057
3. 8. 76	Neufassung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz 7843-1-4	2059
5. 8. 76	Dritte Verordnung zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung 7141-6-1-2	2062
5. 8. 76	Verordnung über die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für bestimmte Beschäftigte bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten (Arbeitsentgeltermittlungs-Verordnung) 7141-6-1-2	2064

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse

Vom 3. August 1976

Auf Grund der §§ 1 und 2 Abs. 2 und des § 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2201), geändert durch das Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates, auf Grund des § 5 Abs. 6 des Handelsklassengesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft und auf Grund des § 5 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1637) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen sind, soweit sie amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Erzeugnisse vornehmen, für die Qualitätsnormen im

Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bestehen, verpflichtet, ihren Notierungen oder Feststellungen die Güteklassen zugrunde zu legen, die in den Qualitätsnormen vorgesehen sind.“

2. In § 2 werden die Worte „ein in Anhang I oder II der Verordnung Nr. 158/66/EWG aufgeführtes Erzeugnis“ durch die Worte „ein Erzeugnis, für das Qualitätsnormen bestehen,“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 1 werden die Worte „ein in Anhang I oder II der Verordnung Nr. 158/66/EWG aufgeführtes Erzeugnis“ durch die Worte „ein Erzeugnis, für das Qualitätsnormen bestehen,“ ersetzt.
4. Nach § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Vermarktung durch Erzeuger

Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bestehen, dürfen auch von Erzeugern auf einem öffentlichen Markt nur feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Qualitätsnormen entsprechen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Artikel 2 Abs. 2 der EWG-Verordnung Nr. 23“ durch die Worte „Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Artikel 1 der Verordnung Nr. 158/66/EWG ein in deren Anhang I oder II aufgeführtes Erzeugnis“ durch die Worte „Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ein Erzeugnis, für das Qualitätsnormen bestehen,“ ersetzt;
- c) in Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Artikel 3, 4 oder 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 158/66/EWG ein in deren Anhang I oder II aufgeführtes Erzeugnis“ durch die Worte „Artikel 6, 7 oder 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ein Erzeugnis, für das Qualitätsnormen bestehen,“ ersetzt;
- d) in Absatz 2 wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt:
 „1 a. entgegen § 3 a als Erzeuger Erzeugnisse auf einem öffentlichen Markt feilhält, anbietet, verkauft, liefert oder sonst in den Verkehr bringt, die den Qualitätsnormen nicht entsprechen,“;
- e) in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „Artikel 2 Abs. 2 der EWG-Verordnung Nr. 23“ durch die Worte „Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72“ ersetzt.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bei Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Handelsklassengesetzes und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 6, soweit es nach § 6 für die Überwachung zuständig ist, und
2. nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3, soweit die dort bezeichneten Erzeugnisse in den oder aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung gebracht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 Satz 2 des Handelsklassengesetzes und § 134 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 Buchstabe d treten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. August 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Bekanntmachung
der Neufassung der Vierten Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz**

Vom 3. August 1976

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 28. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1320) wird nachstehend der Wortlaut der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund der §§ 14 b und 14 c Abs. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 18. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3608), erlassen worden.

Bonn, den 3. August 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Vierte Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz: Preismeldungen
für Schlachtvieh und Fleisch außerhalb von notierungspflichtigen Märkten**

§ 1

(1) Die Inhaber von Betrieben, denen Rinder, Kälber, Schweine oder Schafe lebend oder geschlachtet ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes mit amtlicher Notierung geliefert werden und die das Fleisch dieser Tiere für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder es verarbeiten, haben Meldungen über gezahlte Preise und angelieferte Mengen zu erstatten.

(2) Die Meldepflicht bezieht sich nicht auf in Absatz 1 genanntes Vieh, das eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist.

§ 2 *)

(1) Von der Meldepflicht nach § 1 Abs. 1 sind Betriebe ausgenommen, deren durchschnittliche wöchentliche Anlieferung geringer ist als 75 Schweine, 30 Rinder, 30 Kälber oder 50 Schafe. Die durchschnittliche Anlieferung wird auf Grund der im jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahr angelieferten Menge errechnet.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Betriebe können von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ganz oder teilweise von der Meldepflicht befreit werden, sofern die Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen für die Preisbildung keine Bedeutung haben.

§ 3

(1) Die Meldungen haben zu enthalten

1. die Gesamtmenge nach Stückzahl und Gewicht des im Berichtszeitraum angelieferten, in § 1 Abs. 1 bezeichneten Viehs,
2. den an den Lieferanten gezahlten oder zu zahlenden gewogenen Auszahlungspreis, unterteilt nach den gesetzlichen Handelsklassen für Schweinehälften, Rindfleisch und Schaffleisch und
3. die auf die einzelnen Handelsklassen entfallende Stückzahl.

(2) Auszahlungspreis ist der frei Schlachtstätte je Kilogramm Schlachtgewicht gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer nach Absetzung der Schlachtkosten, der Beschaugebühren und der sonstigen mit der Schlachtung zusammenhängenden Kosten, jedoch einschließlich des Entgeltes für Inneereien und sonstige Nebenprodukte.

*) § 2 Abs. 1 tritt erst am 1. Oktober 1976 in Kraft (Artikel 4 der Verordnung zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 28. Mai 1976); bis dahin gilt die Vorschrift in der Fassung der Verordnung vom 5. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 152).

(3) Schlachtgewicht ist das um 2 vom Hundert verminderte Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres,

1. bei Rindern und Kälbern ausschließlich der Haut, des Kopfes vom ersten Halswirbel ab, der im Karpal- und Tarsalgelenk ausgelösten Gliedmaßen, bei Rindern ausschließlich, bei Kälbern jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfetts,
2. bei Schweinen einschließlich der Haut, des Kopfes, der Füße, der Flomen und der Nieren,
3. bei Schafen ausschließlich der Haut, des Kopfes vom ersten Halswirbel ab und der im Karpal- und Tarsalgelenk ausgelösten Gliedmaßen, einschließlich der Nieren und des Nierenfetts.

Andere als die nach den Nummern 1 bis 3 zu entfernenden Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichts nicht vom Schlachtkörper abgetrennt werden. Die Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben jedoch unberührt.

(4) Wird das angelieferte Schlachtvieh durch den meldepflichtigen Betrieb nicht unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts und des Schlachtwertes abgerechnet, so ist in der Meldung an Stelle der gesetzlichen Handelsklasse für Fleisch die Handelsklasse für Schlachtvieh (§ 1 der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung vom 2. Mai 1951, Bundesanzeiger Nr. 90 vom 12. Mai 1951, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 4. Mai 1976, Bundesanzeiger Nr. 89 vom 12. Mai 1976) anzugeben. Der Auszahlungspreis ist in diesem Fall der frei Schlachtstätte je 100 kg Lebendgewicht gezahlte Preis ohne Umsatzsteuer.

(5) Wird bei der Anlieferung von mehreren Schlachttieren der Kaufpreis einheitlich für die gesamte Anlieferungsmenge festgelegt, so ist in der Meldung die Zahl der gelieferten Tiere und das Gesamtgewicht in Kilogramm, bei Rindern jeweils unterteilt nach Kategorien, sowie der Gesamtauszahlungspreis anzugeben.

§ 4

Die Meldungen sind nach vorgeschriebenem Muster an die nach Landesrecht zuständige Meldebehörde zu erstatten.

§ 5

(1) Die Meldungen sind wöchentlich für die Zeit von Sonntag bis einschließlich Samstag zu erstatten. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können den Zeitraum von Sonntag bis Samstag in zwei Meldezeiträume unterteilen.

(2) Die Meldebehörde legt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Meldungen eingegangen sein müssen.

(3) Die Meldungen können vorab fernmündlich oder fernschriftlich erstattet werden. Sie sind vorab zu erstatten, wenn der Eingang der schriftlichen Meldung nach vorgeschriebenem Muster zu dem nach Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt nicht gewährleistet ist.

(4) Bei fernmündlicher Vorabmeldung ist die schriftliche Meldung nach vorgeschriebenem Muster bis zu einem von der Meldebehörde festgelegten Zeitpunkt nachzureichen.

§ 6

(1) Die Meldebehörde trifft auf Grund der erstatteten Meldungen Feststellungen über die in jeder Handelsklasse gezahlten Preise, die Zahl der Betriebe, deren Meldungen ausgewertet werden, und die Gesamtzahl der Tiere oder Schlachtkörper, über die Preismeldungen erstattet wurden. Sie kann ferner Feststellungen über die Preise, die einheitlich je Anlieferungsmenge gezahlt wurden (§ 3 Abs. 5), treffen. Die Feststellungen sind als amtliche Preisfeststellung nach vorgeschriebenem Muster unverzüglich bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntgabe der in einzelnen Handelsklassen oder für einzelne Tier- oder Fleischkategorien gezahlten Preise kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn sie in Anbetracht der Umsatzmenge ohne Aussagekraft sind. Außerdem können Preise bis zu 10 vom Hundert an der Obergrenze und an der Untergrenze der Gesamtumsatzmenge in einer Handelsklasse unberücksichtigt bleiben. Der Vomhundertsatz, der unberücksichtigt gelassen wird, muß auf die Anzahl der Tiere bezogen an der Obergrenze und an der Untergrenze jeweils gleich sein.

(3) Von der Meldebehörde ist auf Grund der bei ihr eingegangenen Meldungen der „Wochenbericht über die Preisfeststellung von Schlachtvieh außerhalb von Märkten in ...“ nach vorgeschriebenem Muster zusammenzustellen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) zu übersenden.

§ 7

(1) Ist vorgeschrieben, daß die Preise durch eine Notierungskommission notiert werden, stellt die Meldebehörde die Preismeldungen auf einem Notierungsbogen nach vorgeschriebenem Muster zusammen.

(2) Die Notierungskommission beschließt an Hand des Notierungsbogens über das Notierungsergebnis und gibt eine stichwortartige Kennzeichnung des Marktgeschehens. Die Notierungskommission kann

bestimmte Preise bei der Notierung außer acht lassen; die Vorschrift des § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Notierungsergebnis ist als „Amtliche Preisnotierung“ auf einem Formblatt nach vorgeschriebenem Muster festzuhalten und bekanntzugeben. Die für die öffentliche Bekanntgabe bestimmte Ausfertigung der „Amtlichen Preisnotierung“ ist von dem Vorsitzenden der Notierungskommission, das bei der Meldebehörde verbleibende Stück der „Amtlichen Preisnotierung“ von den anwesenden Mitgliedern der Notierungskommission zu unterzeichnen.

§ 8

Die Preisfeststellung nach § 6 und die Preisnotierung nach § 7 können für einzelne Gebiete eines Landes gesondert erstellt werden. Die Aufteilung der Gebiete wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach Anhörung des zuständigen Marktverbandes (§ 19 Vieh- und Fleischgesetz) geregelt.

§ 9

(1) Die Inhaber von Betrieben müssen, soweit sie auf Grund dieser Verordnung Preise unter Angabe einer gesetzlichen Handelsklasse für Fleisch zu melden haben,

1. die Schlachtkörper, Hälften oder Viertel der ihnen angelieferten Schweine, Rinder, Kälber oder Schafe entsprechend den Vorschriften über die gesetzlichen Handelsklassen für Fleisch in Handelsklassen einreihen und kennzeichnen lassen. Die Kennzeichnung ist unmittelbar nach der Schlachtung — im Anschluß an die Fleischschau vor Beginn des Kühlprozesses — vorzunehmen,
2. das Schlachtgewicht der Schlachtkörper oder Hälften von Schweinen, Rindern, Kälbern oder Schafen unmittelbar nach der Schlachtung oder, falls das Schlachtvieh geschlachtet angeliefert wird, unmittelbar nach der Anlieferung feststellen lassen und
3. dem Verkäufer des Schlachtviehs die Handelsklasse, in die das Fleisch eingereiht worden ist, und das festgestellte Schlachtgewicht mitteilen.

(2) Die Einreihung in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder durch von dieser Behörde hierfür öffentlich bestellte Sachverständige vorzunehmen.

§ 10

Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, daß Meldungen oder sonstige Mitteilungen nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten oder zu erstellen sind, werden die Muster vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 8. Mai 1969 auch im Land Berlin.

Dritte Verordnung zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung

Vom 5. August 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes vom 20. Januar 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 141), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Eichgültigkeitsverordnung vom 18. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 802), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung vom 4. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1443), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe g wird hinter dem Wort „Klassen“ die Zahl „0,1“ und ein Semikolon eingefügt.
 - b) An Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „mit Ausnahme der Baustoffwaagen,“ angefügt.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Maßstäbe und Meßbänder mit Ausnahme der Maßstäbe nach Absatz 2 Nr. 14,“.
 - bb) Buchstabe b wird gestrichen.
 - cc) An Buchstabe d werden folgende Worte angefügt:
„dies gilt nicht für Bettenwaagen,“.
 - dd) Buchstabe i wird durch folgende Buchstaben i bis m ersetzt:
 - „i) zylindrische Gewichtstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse und Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Präzisionsgewichte, Karatgewichte sowie Gewichtstücke in den Fehlergrenzenklassen F₂ und M₁, soweit sie nicht zu Waagen nach Nummer 1 Buchstabe a gehören,
 - k) Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten mit Ausnahme der Meßwerkzeuge für Mineralöle und Duftstoffe und der Meßwerkzeuge, die ganz aus Glas hergestellt sind,
 - l) nichtselbsteinspielende Fein- und Präzisionswaagen, soweit sie nicht zu Waagen nach Nummer 1 Buchstabe a gehören,
 - m) nichtselbsteinspielende Handelswaagen und Handelsgewichte in Apotheken.“
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„e) formbeständige Behältnisse nach § 1 Abs. 2 des Eichgesetzes mit Ausnahme der Behältnisse nach Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 7 Buchstabe g und Absatz 2 Nr. 1 und 12,“.
 - bb) Buchstabe k wird gestrichen.
 - cc) Nach Buchstabe k werden folgende Buchstaben l bis n angefügt:
 - „l) Augentonometer zur Grenzwertbestimmung nach Anlage 15 Abschnitt 8 Nr. 6.9 der Eichordnung,
 - m) Brennholzkästen,
 - n) Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler, die in Verbindung mit Meßwandlern verwendet werden und deren Bauart befristet oder probeweise zur Eichung zugelassen ist,“.
 - e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
 - „4 a. sechs Jahre für
 - a) Strahlenschutzdosimeter mit geeigneter Kontrollvorrichtung, wenn der Benutzer nicht in jedem Meßbereich des Dosimeters Kontrollmessungen ausführt und ihre Ergebnisse aufzeichnet,
 - b) klinische Dosimeter mit geeigneter Kontrollvorrichtung, wenn der Benutzer in jedem Meßbereich des Dosimeters Kontrollmessungen ausführt und ihre Ergebnisse aufzeichnet,“.
 - f) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. acht Jahre für
 - a) Kaltwasserzähler,
 - b) Metallfässer, mit Ausnahme der Fässer nach Nummer 7 Buchstabe g und Absatz 2 Nr. 12,
 - c) Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchselektrizitätszähler, deren Bauart befristet oder probeweise zur Eichung zugelassen ist,“.
 - g) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - „6. Zehn Jahr für
 - a) Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler, die in Verbindung mit Meßwandlern verwendet werden, soweit sie nicht unter Nummer 4 Buchstabe n fallen,

- b) Flüssigkeitsglasthermometer mit Ausnahme der medizinischen Quecksilber-Glasthermometer mit Maximumeinrichtung, der Thermometer für elektrische Feuchtebestimmer und der in Aräometer und Pyknometer eingebauten Thermometer,“.
- h) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Balgengaszähler der Größen NB 10 oder G 10 und kleiner,“
- bb) Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:
„c) Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler einschließlich Doppeltarifzähler, soweit sie nicht unter Nummer 8 Buchstabe c fallen,
d) Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchselektrizitätszähler, soweit sie nicht unter Nummer 5 Buchstabe c fallen,“
- cc) Buchstabe g erhält folgende Fassung:
„g) Lagerbehälter und Lagerfässer, soweit sie nicht zu den Gefäßen nach Absatz 2 Nr. 12 gehören,“.
- i) Nummer 8 Buchstaben a bis c erhalten folgende Fassung:
- „a) Verdrängungsgaszähler größer als NB 10 bis NB 3000 oder G 10 bis G 2500,
b) Turbinenradgaszähler der Größen NB 3000 oder G 2500 und kleiner,
c) Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler einschließlich Doppeltarifzähler, die seit dem 1. Januar 1954 hergestellt worden sind und deren Bauart innerstaatlich, jedoch nicht befristet oder probeweise, zur Eichung zugelassen ist.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Meßgeräte und fornbeständige Behälter nach § 1 Abs. 2 des Eichgesetzes, die ganz aus Glas hergestellt sind, sowie Meßwerkzeuge für Duftstoffe,“.
- b) In Nummer 6 werden die Worte „medizinische Flüssigkeitsglasthermometer“ durch die Worte „medizinische Quecksilber-Glasthermometer mit Maximumeinrichtung“ ersetzt.
- c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Verdrängungsgaszähler und Turbinenradgaszähler größer als NB 3000 oder G 2500,“.
- d) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 13 bis 15 angefügt:
„13. Flüssigkeitsmaße einschließlich der Meßbecher,
14. Maßstäbe zur Berechnung von Beförderungsentgelten,
15. Strahlenschutzdosimeter mit geeigneter Kontrollvorrichtung, wenn der Benutzer in jedem Meßbereich des Dosimeters Kontrollmessungen ausführt und ihre Ergebnisse aufzeichnet.“
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Eine Kontrollvorrichtung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 a und des Absatzes 2 Nr. 15 ist geeignet, wenn sie die Kontrolle des gesamten Dosimeters (Detektor und Meßwerterfassungs- und Anzeigesystem) gestattet und ihre Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Kontrollmessungen nach diesen Vorschriften müssen mindestens halbjährlich ausgeführt werden. Umfaßt ein Meßbereich mehr als zwei Dekaden, so sind mehrere Kontrollmessungen mindestens im Abstand von zwei Dekaden auszuführen.“

Artikel 2

§ 8 Abs. 1 der Eichgültigkeitsverordnung wird gestrichen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Eichgültigkeitsverordnung in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen, dabei die Paragraphen- und Nummernfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Verordnung
über die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts
in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
für bestimmte Beschäftigte bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten
(Arbeitsentgeltermittlungs-Verordnung)**

Vom 5. August 1976

Auf Grund des § 1387 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 114 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für Versicherte, deren Beschäftigungsverhältnis bei Rundfunk- und Fernsehanstalten jeweils auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, sind die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nach § 2 zu ermitteln.

§ 2

(1) Für die Ermittlung der Beiträge ist das erzielte Bruttoarbeitsentgelt ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer innerhalb eines Kalendermonats bis zur Höhe der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten maßgebend.

(2) Bestanden innerhalb eines Kalendermonats weitere Beschäftigungsverhältnisse und übersteigt das beitragspflichtige Gesamtentgelt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung

der Arbeiter und der Angestellten, so sind die einzelnen Entgelte anteilmäßig so weit zu kürzen, daß das Gesamtentgelt aus allen Beschäftigungsverhältnissen die für Monatsbezüge geltende Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nicht übersteigt.

§ 3

Bei der Meldung nach § 18 Abs. 2 der Datenerfassungs-Verordnung vom 24. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2159) ist als Beschäftigungszeitraum die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats anzugeben, in dem das Beschäftigungsverhältnis bestand.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 5. August 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung des Staatssekretärs
Prof. Fitting

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.